

Umsatzsteuer bei Rechnungen für anwaltliche Dienstleistungen

(Stand 2011)

	Mandant in Deutschland	Mandant in EU-Mitgliedstaat *	Mandant in außereuropäischem Ausland (od. in Büsingen od. in Helgoland)
Mandant ist Unternehmer **	USt [+]	Ust [-] ***	USt [-]
Mandant ist Privatperson (Verbraucher)	USt [+]	USt [+]	USt [-]

* Mitgliedstaaten der Europäischen Union (außer Deutschland)¹

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

** Unternehmereigenschaft

Alle rechtsfähigen Gebilde (natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen). Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten nur dann als Unternehmer, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe handeln, also gerade nicht hoheitlich tätig werden, § 2 III UStG. Bedient sich allerdings die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben privater Personen, sind diese Unternehmer.²

*** **Aber beachte § 18a Abs. 2 UStG** i.V.m. § 3a USt: Die Kanzlei muss bei solchen anwaltlichen Dienstleistungen an Unternehmer mit Sitz im EU-Ausland eine sog. „**Zusammenfassende Meldung**“ an das Finanzamt machen, mit Angabe der Umsatzsteuer-ID-Nummer des jeweiligen Mandanten).

¹ http://de.wikipedia.org/wiki/Mitgliedstaaten_der_Europ%C3%A4ischen_Union

² Wolfram Reiß in Umsatzsteuerrecht, Rn. 193